



Merkblatt
**Pensionierung /
Altersleistungen**
Für Ihre soziale Sicherheit

Ordentliche Pensionierung

Die SVE definiert in ihrem Vorsorgereglement das ordentliche Rücktrittsalter allgemein mit 65 Jahren. Damit endet grundsätzlich die Versicherungspflicht.

Mit der Pensionierung werden Altersleistungen fällig: die Altersrente und eventuell auch eine oder mehrere Pensionierten-Kinderrenten. Die Möglichkeit einer Kapitaloption oder Teilkapitaloption mit Teilaltersrente besteht ebenfalls. Die Höhe der Altersrente hängt von der Höhe des Altersguthabens ab, das im Zeitpunkt der Pensionierung vorhanden ist. Die Jahresrente wird mit dem jeweils gültigen Umwandlungssatz berechnet. Zurzeit gilt in der SVE für das vollendete 65. Altersjahr 5.05% (ab 1.1.2020).

Beispiel

	CHF
Sie sind im Dezember 2020 65 Jahre alt	
Ihr Altersguthaben beträgt am 31. Dezember 2020	500 000
Ihre Jahressaltersrente:	
CHF 500'000 multipliziert mit Umwandlungssatz 5.05 (Alter 65)	25 250
Ihre monatliche Rente (CHF 25 250 : 12 = 2 209)	2 105

Vorzeitige Pensionierung

Eine vorzeitige Pensionierung ist ab Alter 58 möglich. Der Umwandlungssatz ist altersabhängig und wird bei einer vorzeitigen Pensionierung reduziert. Je früher der Pensionierungszeitpunkt gewählt wird desto kleiner ist das Altersguthaben und altersbedingt tiefer der Umwandlungssatz (siehe aktuelles SVE Vorsorgereglement).

Pensionierung nach ordentlichem Rücktrittsalter

Die Weiterversicherung und Pensionierung nach dem ordentlichen Rücktrittsalter 65 ist auf Verlangen des Versicherten möglich, solange er ohne Unterbruch weiter arbeitet und sein Arbeitgeber die Weiterversicherung gemäss Anschlussvertrag mit der SVE zulässt. Die Weiterversicherung ist längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres möglich. Nach Alter 65 müssen nur noch Sparbeiträge bezahlt werden, die Risikobeiträge entfallen. Der Umwandlungssatz nach Alter 65 ist entsprechend höher.

Flexible Pensionierung

Sofern der Arbeitgeber einverstanden ist, kann ab Alter 58 die Pensionierung auch stufenweise erfolgen. Ein Teilaltersrücktritt kann höchstens in drei Schritten erfolgen, wobei das Arbeitsverhältnis für mindestens ein Jahr um mindestens 30% reduziert und weiterhin mindestens 30% betragen muss. Ein Kapitalbezug kann höchstens bei zwei Schritten erfolgen. Die gleitende Pensionierung ist nur in dem Umfang möglich, als auch der Teilerwerb weiterhin obligatorisch zu versichern bleibt.

Beispiel 1

Sie arbeiten ab Alter 60 noch 50% und beziehen zu 50% eine Teilpension (als Rente, Kapitalbezug oder Teilrenten-/Teilkapitalbezug).

Alter 60	Arbeit	50%
	Teilpension	50%

Beispiel 2

Sie arbeiten ab Alter 60 noch 70% und beziehen zu 30% eine Teilpension; ab Alter 63 reduzieren Sie Ihre Tätigkeit um weitere 30% und beziehen eine weitere Teilpension von 30%.

Im Alter 65 werden Sie für die noch verbleibende 40% Tätigkeit pensioniert.

Alter 60	Arbeit	70%
	Teilpension	30%
Alter 63	Arbeit	40%
	Teilpension	30%

Alters-Kinderrente

Für jedes Kind unter 18 Jahren, bzw. unter 25 Jahren und noch in Ausbildung, das im Todesfall gemäss SVE Vorsorgereglement waisenrentenberechtigt wäre, wird eine Alterskinderrente von 20% der bezogenen Altersrente ausgerichtet.

Überbrückungsrente

Bei vorzeitiger Pensionierung kann bei der SVE bis zum ordentlichen AHV-Rententalter eine Überbrückungsrente beantragt werden. Sie darf nicht höher sein als die einer einfachen maximalen AHV-Altersrente (20% CHF 23'70 monatlich). Dabei wird das vorhandene Altersguthaben um den für die Finanzierung der Überbrückungsrente benötigten Betrag reduziert.

Weil der «Risikofaktor Tod» darin berücksichtigt ist, sind die Finanzierungskosten etwas niedriger als der effektive Wert der während der vereinbarten Zeit zur Auszahlung kommenden monatlichen Überbrückungsrente. Stirbt jedoch der Versicherte vor Ablauf der vereinbarten Dauer, so endet gleichzeitig diese Leistung, auch wenn das dafür «einbezahlte», zurückgestellte Kapital noch nicht aufgebraucht ist. Ob man dieses «Risiko» tragen will oder auf «sicher» gehen möchte, indem man sich selber mit monatlichen Bezügen (evt. durch Teilkapitalbezug) vom privaten Bankkonto eine «Rente» auszahlt – diese Entscheidung hat der Versicherte zu treffen.

Einkauf auf das ordentliche Pensionierungsalter

Bei vorzeitiger Pensionierung besteht die Möglichkeit, sich auf die im Alter 65 ausgewiesene Altersrente einzukaufen. Die Überweisung der dafür notwendigen Einlage kann frühestens einen Monat vor Rentenbeginn erfolgen und wird unverzinst dem Alterskonto gutgeschrieben. Zu beachten sind dabei gesetzliche und reglementarische Ausnahmebestimmungen. Einkäufe nach Alter 65 sind bis zur Höhe des Leistungsziels im ordentlichen Rücktrittsalter zugelassen.

Kapitaloption

Statt einer lebenslangen Rente kann die Altersleistung ganz oder teilweise als Kapital bezogen werden.

Spätestens drei Monate vor Ihrer Pensionierung muss der (Teil-)Kapitalbezug mit dem vollständig ausgefüllten und rechtsgültig unterzeichneten Formular «Antrag für die Barauszahlung von Alterskapital anlässlich der Pensionierung» der SVE mitgeteilt werden. Von nicht verheirateten Personen wird ein aktueller Personendstandsnachweis (Nachweis über den Zivilstand) verlangt; bei verheirateten Versicherten ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten zwingend (beglaubigte Unterschrift).

Der Entscheid für die Kapitaloption ist weitreichend und drei Monate vor der Pensionierung nicht mehr widerrufbar.

Bei kurzfristiger Pensionierung aus wirtschaftlichen Gründen (weniger als drei Monate) gilt die Frist sobald die versicherte Person Kenntnis von der Pensionierung hat.

Rente oder Kapital – welches ist die vorteilhaftere Variante?

Die Vor- und Nachteile sind vielfältig und daher sorgfältig abzuwägen. Entscheidungskriterien sind zum Beispiel: Familienverhältnisse, der Gesundheitszustand, oder auch die persönlichen Ziele.

Rente

Die Altersrente bietet ein hohes Mass an Sicherheit. Das monatliche Einkommen ist bekannt und garantiert bis ans Lebensende. Bei guter körperlicher Verfassung und einer überdurchschnittlichen Lebenserwartung kann von der Rente bis ins hohe Alter profitiert werden.

Im Todesfall hat der hinterbliebene Ehepartner Anspruch auf Ehegattenleistungen. Deren Höhe richtet sich nach der zum Pensionierungszeitpunkt vom Versicherten getroffenen Wahl.

Beispiel

	CHF monatlich
«60% der anwartschaftlichen Ehegattenrente»	2209
Altersrente bei Alter 65 gemäss Berechnung Seite 2:	
Rentenanspruch für den hinterbliebenen Partner: 60% der Altersrente von CHF 2 209	1326
«100% der anwartschaftlichen Ehegattenrente»	
Rentenumwandlungssatz bei Alter 65, 2019: 4.76% (statt 5.30%)	
Altersrente bei Annahme eines Altersguthabens von CHF 500 000:	
(CHF 500 000 multipliziert mit Umwandlungssatz 4.76% dividiert durch 12 = 1 984)	1 984
Rentenanspruch für den hinterbliebenen Partner:	1 984
Unveränderte Altersrente («100%» von CHF 1 984)	
Bei einer Lebensgemeinschaft mit einem unverheirateten, nicht verwandten Partner gelten dieselben Bestimmungen wie für Ehepartner, sofern die reglementarischen Bestimmungen erfüllt werden	
(SVE Vorsorgereglement Art. 38 und Anhang 2a).	

Kapital

Beim Kapitalbezug wird grosse Eigenverantwortung für das Alterseinkommen übernommen. Durch den Kapitalbezug entsteht viel Flexibilität bei der Verwendung des Vermögens und der daraus resultierenden Einnahmen. Mit der «Unabhängigkeit» ist aber auch das Risiko bei einer Langlebigkeit grösser und dieses ist vom Versicherten selber zu tragen.

Teilrente/Teilkapital

Ein Mix ist möglich. Dieser Mittelweg kann eine sinnvolle Lösung sein. Eine Kapitalauszahlung reduziert zwar die Altersrente; ein gesichertes regelmässiges Monatseinkommen bleibt dennoch intakt. Gleichzeitig können Sie über den gewählten Teil der Barabfindung frei verfügen.

Steuern

Die Altersrente ist zu 100 Prozent als Einkommen zu versteuern. Der Kapitalbezug wird einmalig zu einem reduzierten Steuersatz, separat vom übrigen Einkommen, besteuert. Je nach Wohnkanton zum Zeitpunkt der Auszahlung fällt die Steuer höher oder niedriger aus. Danach unterliegt das Kapital der Vermögenssteuer. Erträge aus dem Kapital sind wiederum als Einkommen zu versteuern.

Die SVE kann keine Steuerberatung anbieten. Wir empfehlen den Versicherten – vor allem bei einem grösseren Kapitalbezug – sich rechtzeitig Gedanken zur Steuerbelastung zu machen. Verschiedene kantonale Steuerämter bieten auf ihren Webseiten die Möglichkeit, eine provisorische Steuerberechnung vorzunehmen.

Für den Kanton Zürich: steueramt.zh.ch

Ist der Steuerwohnsitz zum Zeitpunkt der Pensionierung im Ausland, so ist die Kapitalauszahlung quellensteuerpflichtig. In den meisten Fällen (Voraussetzung ist ein Doppelbesteuerungsabkommen) kann jedoch die Quellensteuer zurückgefordert werden. Die Schweizer Steuerbehörde verlangt dafür den Nachweis, dass der ausländische Staat Kenntnis von der Kapitalzahlung hat.

Rentenzahlungen ins Ausland unterliegen nur dann der Quellensteuer, sofern kein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Wohnsitzland und der Schweiz besteht.

Was ist noch zu beachten?

Zahlungsadresse/Anzahl Konti

Die Altersrente wird auf das von Ihnen uns mitgeteilte Konto ausbezahlt. Es ist wichtig, dass die Zahlungsadresse vollständig ist (IBAN Nr. inklusive Name des Kontoinhabers). Bei Kapitalauszahlungen erfolgt die Überweisung grundsätzlich ebenfalls auf Ihr Bank- oder Postcheckkonto. In Ausnahmefällen kann der Betrag auf zwei verschiedenen Konti platziert werden.

Vorausberechnung Ihrer Altersleistungen

Je näher die Vorausberechnung beim Datum Ihrer Pensionierung liegt, desto genauer sind die informativ mitgeteilten Altersleistungen. Vorausberechnungen, die über einen Jahreswechsel oder noch früher erfolgen, werden – je grösser der Abstand bis zur Ihrer Pensionierung ist – von den zukünftigen effektiven Zahlen mehr oder weniger abweichen; der Grund liegt in der Zweiteilung des Zinssatzes. Zum Zeitpunkt der Leistungsbeurteilung wird der aktuelle Sparzinssatz für das aktuelle Berechnungsjahr berücksichtigt, während für die noch verbleibenden Jahre bis zur Pensionierung für die Kapitalverzinsung der «technische Zinssatz» eingesetzt wird. Der technische Zinssatz ist ein rein rechnerischer Zins, der die langfristig zu erwartenden Vermögenserträge abbilden soll.

Rentenrechner

Rentenberechnungen können Sie selbst mit Hilfe unseres Rentenrechners auf sve.ch vornehmen. Sie benötigen dazu Ihren Versicherungsausweis.

Weitere Informationen

Wer für Sie zuständig ist, sehen Sie auf Ihrem persönlichen Versicherungsausweis oder unter sve.ch. Es ist uns insbesondere ein Anliegen, dass Sie bei einem (Teil-) Kapitalbezug die Vor- und Nachteile kennen.

In der Tagung «**Pensionierung in Sicht**» – Sie werden rechtzeitig von der SVE eingeladen – werden weitere nützliche Themen zur Pensionierung vermittelt. Auch Ihre Personalstelle kann Ihnen verschiedene Fragen zur Pensionierung beantworten.



Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne unser Kundenberater Team.

Wer für Sie zuständig ist, sehen Sie auf Ihrem persönlichen Versicherungsausweis.

Besuchen Sie uns auf unserer Website: sve.ch

Hier erhalten Sie allgemein interessante Informationen zur SVE.

Sulzer Vorsorgeeinrichtung
Ihr Kundenberater Team



Sulzer Vorsorgeeinrichtung

Zürcherstrasse 12
Postfach
8401 Winterthur
Schweiz

Telefon +41 52 262 43 00
Fax +41 52 262 00 87

Aus diesem Merkblatt lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten.
Massgebend sind die aktuellen Gesetzes- und Reglementsbestimmungen.

2019